



SATZUNG

des

Special Olympics Deutschland e.V.

angenommen von der Mitgliederversammlung am 19. November 2011
und in Kraft getreten am 01.01.2012

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Special Olympics* Deutschland e.V., nachfolgend auch SOD genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V.".
3. Der Verein ist akkreditiertes nationales Programm von *Special Olympics* International (SOI). Er führt in seinem Briefkopf das Zeichen der internationalen *Special Olympics* Bewegung.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, in der Bundesrepublik Deutschland Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis deutscher Entwicklungen und der Idee und Philosophie der *Special Olympics* Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Integration in die Gesellschaft beizutragen.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:
 - ein systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern;
 - Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;
 - sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu entwickeln und zu fördern;

- ganzjährige Trainingsprogramme zu unterstützen sowie örtliche, regionale und nationale Wettkämpfe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von *Special Olympics* zu fördern;
 - Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen zu entwickeln, z.B. durch Übungsprogramme und Wettkämpfe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend- und Familiensport.
3. Der Verein strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf nationaler Ebene eingebunden sind.
 4. Im Rahmen der Zweckerfüllung ist der Verein insbesondere als Beratungsstelle bestrebt, durch Bereitstellung von ideellen, personellen und materiellen Hilfen zur Verwirklichung und zur Förderung von Sportprojekten, Veranstaltungen und ähnlichem beizutragen. Er fördert die Qualifikation seiner Mitarbeiter/innen und wissenschaftliche Untersuchungen zum Sporttreiben geistig behinderter Menschen.
 5. Der Verein will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportlicher Betätigungen nachhaltig erhöhen.

§ 3

***Special Olympics* (SO) Landesverbände**

1. Zur Erreichung der Ziele von *Special Olympics* Deutschland e.V. können SO Landesverbände in der Rechtsform eines Vereins gegründet werden. Jeder SO Landesverband ist selbständig, jedoch durch Name, Akkreditierungsvereinbarung und Satzung an *Special Olympics* Deutschland e.V. gebunden.
2. In jedem Bundesland kann nur ein SO Landesverband gegründet und akkreditiert werden.
Die SO Landesverbände können weitere Untergliederungen schaffen.
Sie werden Mitglied des jeweiligen SO Landesverbandes.
3. Die Gründung der SO Landesverbände kann nur mit Genehmigung von SOD sowie auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen. Sie werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied von *Special Olympics* Deutschland e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - (a) akkreditierte SO Landesverbände;
 - (b) Bundesverbände und Bundesorganisationen, die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung geistig behinderter Menschen zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von *Special Olympics* Deutschland mitzutragen und zu unterstützen;
 - (c) juristische Personen, die auf Antrag Mitglied oder Fördermitglied wurden;
 - (d) natürliche Personen, die auf Antrag Fördermitglied wurden.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. Abs. 1b bis 1d ist schriftlich an das Präsidium von SOD zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag; bezüglich der Anträge 1c und 1d im Benehmen mit den Vorständen der örtlich zuständigen SO Landesverbände. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die in einer Beitragsordnung der Mitgliederversammlung von SOD festgelegt werden.
4. Die SO Landesverbände erheben von ihren Mitgliedern Beiträge, die ebenfalls in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung von SOD beschlossen wird. Diese gilt bundeseinheitlich.
Von den Beitragseinnahmen der SO Landesverbände steht SOD ein Anteil zu, der von der Mitgliederversammlung von SOD zu beschließen ist. Dieser Beitragsanteil ist einmal jährlich fällig und zahlbar am 30.4. eines jeden Jahres.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;
 - (b) durch freiwilligen Austritt:
Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. beim Präsidenten eingegangen ist.
Der freiwillige Austritt von SO Landesverbänden ist ausgeschlossen;
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein:
 - (aa) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen;
 - (bb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - (cc) Ein SO Landesverband kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm die Akkreditierung entzogen, bzw. nicht mehr erneuert wird.

Das nach (aa), (bb) oder (cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den Präsidenten

die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name Logo von *Special Olympics* zu verwenden.

§ 5

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Für die Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendungsersatz nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) das Präsidium.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) aus den von den SO Landesverbänden zu wählenden Delegierten;
 - (b) aus den Delegierten der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1b und 1c;
 - (c) aus den natürlichen Fördermitgliedern
 - (d) aus den Mitgliedern des Präsidiums.

2. Jeder Delegierte und jedes stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Fördermitglieder gem. § 4 Abs. 1c und 1d haben kein Stimmrecht.
 - a) Bezüglich der Anzahl der Delegierten gem. Abs. 1a gilt folgendes:
 - (aa) jeder SO Landesverband stellt zunächst unabhängig von seiner Mitgliedsstärke drei Delegierte;
 - (bb) Darüber hinaus erhält jeder SO Landesverband pro angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten;

Dabei berechnen sich die Mitgliedschaften nach folgender Gewichtung:
 - (1) natürliche Personen erhalten den Gewichtungsfaktor 1;
 - (2) juristische Personen und Einrichtungen erhalten den Gewichtungsfaktor 3;
 - (3) SO Landesverbände und andere Landesverbände erhalten den Gewichtungsfaktor 5;
 - (cc) Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die Mitgliedszahlen der SO Landesverbände gemäß der letzten Beitragsabrechnung mit SOD;
 - b) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1b haben jeweils drei Delegierte;
 - c) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1c haben jeweils einen Delegierten.
3. Die Übertragung der Stimmen ist zulässig, jedoch darf kein(e) Delegierte(r) mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mehr als ein Drittel der SO Landesverbände dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium.
6. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - (b) Beschlussfassung über die Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung; Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - (c) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr, Genehmigung von Nachtragsetats;

- (d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens;
 - (e) Entgegennahmen des Jahresberichts des Präsidiums und des Prüfberichts;
 - (f) Entlastung des Präsidiums;
 - (g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und von Ehrenpräsidenten/innen;
 - (i) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 5c dieser Satzung.
8. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/ der Präsidentin, im Verhinderungsfall von dem 1. Vizepräsidenten / der 1. Vizepräsidentin, in deren Verhinderungsfall von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter/-leiterin und dem vom Versammlungsleiter/-leiterin bestimmten Protokollführer/-führerin unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
 10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gesetzlicher oder gerichtlicher Maßgaben oder um die SOI Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
 12. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten / der Präsidentin des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die

Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins bestimmt die Vereinspolitik unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der *Special Olympics*-Idee in Deutschland zuständig.

Es besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- (a) Präsident/Präsidentin;
- (b) 1. Vizepräsidenten / 1. Vizepräsidentin;
- (c) Vizepräsident / Vizepräsidentin Finanzen (Schatzmeister/-in);
- (d) bis zu acht weiteren Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen;
deren Geschäftsverteilung in der Geschäftsordnung geregelt wird.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil:

- (a) der/die National Direktor/in;
 - (b) der/die Vertreter/in des Länderrates;
 - (c) die Ehrenpräsidenten/innen;
 - (d) die kooptierten Mitglieder.
2. Der Präsident/die Präsidentin, der erste Vizepräsident/die erste Vizepräsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Finanzen (Schatzmeister/in) vertreten je zwei gemeinsam den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
 3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der die Geschäftsbereiche der weiteren Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen geregelt werden, es seine Sitzungen einberuft, Beschlüsse fasst, und die Zusammenarbeit mit dem Länderrat und dem Fachbeirat regelt.
 4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
 - (e) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
 - (f) Erstellung eines Jahresberichts;
 - (g) Bestellung und Abberufung des nationalen Direktors/der nationalen Direktorin;
 - (h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (i) Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates;
 - (j) Akkreditierung der SO Landesverbände;
 - (k) Unterstützung der SO Landesverbände bei deren Aktivitäten;
 - (l) Kooptierung von weiteren Mitgliedern ins Präsidium ohne Stimmrecht;

- (m) die Vertretung von SOD in der SOI bzw. SOEE – Bewegung;
- (n) Festlegung und Durchführung nationaler Spiele, wobei die Ausschreibung für den Austragungsort drei Jahre vorher und die Entscheidung hierüber zwei Jahre vorher erfolgen soll.

Das Präsidium soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Länderrates und des Fachbeirates einholen.

5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zwei Mal möglich. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins *Special Olympics* Deutschlands e.V., sowie Mitglieder der jeweiligen SO Landesverbände. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit gewählt.
6. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
7. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.

§§ 9 bis 12 weitere Gremien

§ 9 Der Länderrat

1. Die Vorsitzenden der SO Landesverbände bilden den Länderrat. Sie können sich durch andere Vorstandsmitglieder ihres SO Landesverbandes vertreten lassen. Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitglieder des Länderrates wählen aus ihrer Mitte die (den) Vorsitzende(n) und einen(e) Stellvertreter (in) für die Dauer von drei Jahren. Der (die) Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der/ die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in des Länderrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil. An den Sitzungen des Länderrates nimmt ein Vertreter des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
4. Der Länderrat wirkt im Rahmen der Satzung an der Erfüllung der Aufgaben von SOD mit und hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der SO Landesverbände durch Meinungs austausch zu unterstützen und zu koordinieren sowie das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, das gilt insbesondere für die Planung und Durchführung von nationalen Spielen.
5. Die Mitglieder des Länderrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.

§10 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - (a) Familienvertreter (in);
 - (b) Athletenvertreter (in);
 - (c) Sportkoordinatorenvertreter (in);
 - (d) Vertreter (in) Unifiedsport;
 - (e) Vertreter (in) aus Wissenschaft;
 - (f) Vertreter (in) *Special Olympics* Healthy Athletes Programm.

Das Präsidium kann weitere Mitglieder in den Fachbeirat berufen.
2. Das Präsidium kann den Mitgliedern des Beirats durch Beschluss operative Aufgaben zuweisen.
3. Der Fachbeirat wird vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums bestimmt. Präsidiumsmitglieder können nicht zugleich Fachbeiratsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied des vom Präsidium berufenen Fachbeirates (Abs. 1) vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
4. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, das Präsidium und die Vorstände der SO Landesverbände in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
5. Mindestens einmal jährlich soll eine Fachbeiratssitzung stattfinden. Der Fachbeirat wird durch das Präsidium schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einberufung soll eine Tagesordnung enthalten. Der Fachbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Fachbeiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Präsidium verlangen. Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Präsidiumsmitglieder erhalten mit Einberufung einer Fachbeiratssitzung gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen eine Abschrift der Einberufung.
6. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.

§ 11 Das Nationale Komitee *Special Olympics* Deutschland

1. Präsidium, Länderrat und Fachbeirat des Vereins bilden das Nationale Komitee *Special Olympics* Deutschland. Das Nationale Komitee nimmt repräsentative Aufgaben innerhalb der internationalen *Special Olympics* Bewegung wahr. Es fördert und verfolgt den Vereinszweck. Die Mitglieder des Nationalen Komitees *Special Olympics* Deutschland sollen in allen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, durch enge Zusammenarbeit für ein untereinander abgestimmtes Vorgehen sorgen und eine einheitliche Meinungsbildung nach innen und außen erreichen. Das Nationale Komitee *Special Olympics* Deutschland wird durch das Präsidium vertreten.

2. Mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf soll das Nationale Komitee *Special Olympics* Deutschland eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen werden durch das Präsidium mit einer Frist von mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.
3. Die Mitglieder des Nationalen Komitee *Special Olympics* Deutschland sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.

§ 12 Kuratorium

Das Präsidium kann Persönlichkeiten in ein Kuratorium berufen, welche die Idee von *Special Olympics* in Deutschland unterstützen und die ihre Verbundenheit in besonderem Maße dokumentieren. Es setzt sich zusammen aus Vertretern von Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Sport, Kunst, Medien, Showbusiness und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens.

§ 13 Geschäftsstelle

Das Präsidium richtet eine hauptamtlich geführte Geschäfts- und Beratungsstelle des Vereins ein. Der Leiter der Geschäftsstelle nennt sich National Direktor und nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 14 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Beitragsanteile der SO Landesverbände;
 - (c) Geld- und Sachspenden;
 - (d) Zuschüsse;
 - (e) sonstige Zuwendungen.
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von einem der Rechnungsprüfer oder dem beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident/ Präsidentin und der 1. Vizepräsident / Vizepräsidentin gemeinsam aus einem vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die SO Nachfolgeorganisation in Deutschland oder falls keine vorhanden, an den DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) oder dessen Nachfolgeorganisation, der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Register in Kraft.

Etwaige Fristen beginnen jedoch mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu laufen.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle bisherigen Mitglieder von SOD, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 fallen, Mitglied des jeweiligen SO Landesverbandes. Mitglieder die noch über keine SO Landesverbände verfügen, werden in Absprache der jeweiligen Mitglieder einem anderen SO Landesverband zugeordnet.